

Allgemeine Bedingungen für die Teilnahme an Wintersportlagern

1 Allgemein

In der ersten Woche der Sportferien werden von der Primarschule Bülach bis zu fünf Wintersportlager angeboten. Sie dauern von Sonntag bis Freitag.

2 Teilnahme

Kinder der Primarschule Bülach, welche die 5. – 6. Klasse besuchen, können an einem Wintersportlager teilnehmen. Melden sich mehr Kinder an, als Plätze verfügbar sind, werden die Anmeldungen nach dem Eingang berücksichtigt. Bei genügend Plätzen dürfen sich danach auch Kinder, welche die 4. Klasse besuchen, anmelden. Überzählige Kinder kommen auf eine Warteliste. Es besteht kein Anspruch auf Teilnahme in einem bestimmten Lager. Die Zuteilung der Kinder auf die Lager erfolgt durch die Lagerorganisation. Wünsche werden nach Möglichkeit berücksichtigt. Wenn möglich werden Kinder aus der gleichen Klasse dem gleichen Lager zugeteilt. Bietet eine Schuleinheit ein eigenes Wintersportlager an, geniessen deren Schüler/innen Vorrang. Bülacher Kinder, die nicht die öffentliche Schule in Bülach besuchen, können, sofern genügend Platz vorhanden ist, auf Gesuch hin in ein Wintersportlager mitgenommen werden. Über die Bewilligung entscheidet der/die Wintersportlagerorganisator/in.

3 Elternbeitrag, Zahlungsverpflichtung

Der Elternbeitrag ist für alle Lager gleich. Für Familien in schwierigen wirtschaftlichen Verhältnissen kann der Beitrag auf begründetes Gesuch hin ermässigt werden. Trifft der Elternbeitrag nicht innert der gesetzten Frist ein, kann der Platz anderweitig vergeben werden. Es werden nur Kinder mitgenommen, deren Elternbeitrag vor dem Lager bezahlt worden ist. Ist eine individuelle An-/Abreise vereinbart, besteht kein Anspruch auf Preisnachlass oder Erstattung. Bei begründeter Abmeldung (z.B. Arztzeugnis, Wegzug) wird ein Unkostenbeitrag von CHF 100.00 erhoben. Bei unbegründeter Abmeldung beträgt der Unkostenbeitrag

bis 31.12. CHF 100.00

bis 31.01. 50 % des Elternbeitrages jedoch mind. CHF 100.00

ab 01.02. 100% des Elternbeitrages jedoch mind. CHF 100.00

4 Ausrüstung

Eltern/Erziehungsberechtigte müssen den Lagerteilnehmer/innen eine vollständige, gebrauchstaugliche, BFU-geprüfte (Kleber!) Ski- oder Snowboardausrüstung inklusive passenden Helm, Mütze, Handschuhe, Ski-/Sonnenbrille mitgeben. Ungeprüfte, unvollständige und/oder defekte Ausrüstungen werden von der Lagerleitung nicht akzeptiert. Im Skigebiet werden die benötigten Ausrüstungsteile dazu gemietet und den Eltern zusammen mit einem Aufwandkostenbeitrag von CHF 50.00 in Rechnung gestellt. Tritt während des Skilagers ein Defekt oder Verlust auf, werden die Ausrüstungsgegenstände vor Ort zu gemietet und den Eltern in Rechnung gestellt. Das Tragen eines Ski- bzw. Snowboardhelms ist obligatorisch. Die Packliste ist verbindlich.

5 Unfälle oder Krankheiten

Bei Knochenbrüchen oder anderen erheblichen Verletzungen oder schweren Krankheiten und bei besonderen Vorkommnissen im Lager werden die Eltern des betroffenen Kindes umgehend verständigt. Kranke oder verunfallte Schüler/innen werden, wenn immer möglich im Lager behalten. Die Versicherung ist Sache der Eltern (obligatorische Kranken- und Unfallversicherung).

6 Verpflichtungen und Disziplinar massnahmen

Es gelten die allgemeinen Regeln des Anstands. Die Hausordnung vor Ort ist verbindlich. Das Mitnehmen von Waffen oder Waffenattrappen sowie der Konsum von Drogen, Alkohol, Raucherwaren sind verboten. Die Lagerleitung ist berechtigt, eine zusätzliche Negativliste (verbotene Gegenstände) zu erstellen. Anordnungen der Lagerleiter/innen ist Folge zu leisten. Während der gesamten Lagerdauer (inklusive Reise) ist die Hauptleitung des entsprechenden Lagers für disziplinarische Massnahmen zuständig. Für solche gilt die Volksschulverordnung sinngemäss. Bei wiederholten und/oder schweren Verstössen kann als schwerste Massnahme in Rücksprache mit dem/der Leiter/in Bildung oder dem/der Schulpräsident/in ein Lagerverweis ausgesprochen werden. Das betroffene Kind muss durch seine Eltern selber abgeholt werden. Müssen infolge Verhinderung oder Weigerung der Eltern die Kinder nach Hause oder an einen anderen von den Eltern bestimmten Ort gebracht werden, wird den Eltern der Aufwand verrechnet (Mindestbetrag CHF 300). Es besteht kein Anspruch auf Erstattung von Lagerkosten.